

BVGer D-3410/2019 vom 16. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3410_2019

FR: TAF D-3410/2019 du 16 juillet 2019

IT: TAF D-3410/2019 del 16 luglio 2019

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 2

Am 1. März 2019 ist die Änderung des AsylG vom 25. September 2015 abschliessend in Kraft getreten (vgl. dazu die Verordnung vom 8. Juni 2018 über die abschliessende Inkraftsetzung der Änderung vom 25. September 2015 des Asylgesetzes [AS 2018 2855]). Da der Beschwerdeführer sein Asylgesuch am 26. Mai 2019 eingereicht hat, gilt das neue Recht.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur

Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 5.3

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO).

E. 5.4

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 6

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtete das Bundesverwaltungsgericht auf einen Schriftenwechsel.

E. 7.1

Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3). Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeersuchen des SEM vom 5. Juni 2019 innert der in Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (vgl. Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO). Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens ist somit gegeben und wird im Übrigen vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer macht indessen in seiner Rechtsmitteleingabe vom 4. Juli 2019 namentlich geltend, das SEM habe seine Untersuchungs- und Begründungspflicht verletzt, indem es trotz seinerseits wiederholt geltend gemachter (...) Probleme sowie von ihm eingereichter Röntgenaufnahmen keine weitergehenden Abklärungen vorgenommen und dementsprechend in der Verfügung seinen tatsächlichen gesundheitlichen Zustand nicht adäquat thematisiert habe (a.a.O. II. c. Ziffern 1 bis 6, S. 4 bis 6).

E. 7.3

In diesem Zusammenhang ist vorab festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine vorgebrachten gesundheitlichen Probleme dem SEM gegenüber von Anfang an thematisiert und zusätzlich durch medizinische Unterlagen aus Italien belegt hat. Letztere wurden vom SEM denn auch zu den Akten erkannt. Damit ist er der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht, gesundheitliche Probleme nicht nur zu behaupten, sondern soweit möglich auch durch ärztliche Unterlagen zu untermauern, vollumfänglich nachgekommen. Vor diesem Hintergrund wäre vom SEM zu erwarten gewesen, dass es im Rahmen der ihm obliegenden Untersuchungspflicht die eingereichten Dokumente überprüft, den Beschwerdeführer bezüglich seiner gesundheitlichen Probleme näher befragt und gegebenenfalls zusätzlich weitere medizinische Abklärungen in der Schweiz vorgenommen hätte. Der Hinweis in der angefochtenen Verfügung, aus seinem medizinischen Dossier gehe lediglich hervor, dass er am 29. Mai 2019 geimpft worden sei, ohne dass seine weitergehenden Aussagen ärztlich bestätigt worden seien (a.a.O. S. 3, letzter Abs.), geht allein schon deshalb fehl, weil in keiner Weise feststeht, ob der ihn damals impfende Arzt im BAZ tatsächlich um die vom Beschwerdeführer erwähnten (...)probleme wusste. Darüber hinaus zeigt gerade auch die am 26. Juni 2019 per Formular F2 veranlasste Überweisung des Beschwerdeführers an einen (...)spezialisten (vgl. Sachverhalt Bst. F i.V.m. Bst. H) deutlich auf, dass die dortigen Ärzte durchaus Veranlassung sahen, den (...) Gesundheitszustand des Beschwerdeführers näher abzuklären. Indem das SEM am 26. Juni 2019, also am Tage der Untersuchung und Überweisung des Beschwerdeführers an einen Spezialisten, seine Wegweisung nach Italien anordnete, und in den Überstellungsmodalitäten an die italienischen Behörden vom 26. Juni 2019 unter "Bemerkungen" festhielt, es seien keine medizinischen Probleme bekannt, hat es den medizinisch indizierten Abklärungsbedarf bezüglich der Person des Beschwerdeführers verkannt, wenn nicht gar ignoriert. Vor diesem Hintergrund hat das SEM seine Untersuchungspflicht in Bezug auf die Abklärung des effektiven Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers nicht wahrgenommen. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt nicht abgeklärt und damit einhergehend auch ihre Begründungspflicht verletzt hat.

E. 7.4

Dementsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom 26. Juni 2019 ist aufzuheben und die Sache zur umfassenden Prüfung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückzuweisen. Alsdann wird das SEM in seiner neuen Entscheidung auch darzulegen haben, inwieweit eine allfällige Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien aufgrund der Umstrukturierungen bei der Unterbringung von Personen im Asylbereich nicht gegen völkerrechtliche Bestimmungen verstösst, und darüber hinaus auch sein Ermessen im Rahmen der Prüfung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO gesetzeskonform auszuüben haben.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird demnach gegenstandslos.

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.